

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 126

Diez, Montag den 3 Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Gegen die Nummerabschnitte 8 der Kreis-Zuckerkarten können in der Zeit vom 1. bis 8. Juni d. J. in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Kandis

zu den durch Kreisverordnung vom 24. Mai 1918 — Amtl. Kreisblatt Nr. 121 — neu festgesetzten Preisen entnommen werden. Der Zucker muß bis zum 8. Juni d. J. einschließl. in den Geschäften abgeholt sein, da die Nummerabschnitte 8 mit diesem Tage verfallen.

Diez, den 31. Mai 1918.

Kreis-Zuckerstelle.

Tgb.-Nr. 3719. R. W.

Diez, den 31. Mai 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Unterlahn-Kreises.

Durch einen beim Kriegswirtschaftsamt tätigen Landwirtschaftslehrer ist in diesen Tagen eine Anzahl zuverlässiger älterer Schüler höherer Lehranstalten (Jungmannen) als Mähmaschinenführer ausgebildet worden. Hierbei wurden die jungen Leute auch darin unterwiesen, wie sie mit den Gespanntieren umzugehen haben und wie sie die Maschinen zu behandeln, nötigenfalls auch selbständig kleine Ausbesserungen daran vorzunehmen haben.

Die so ausgebildeten Jungmannen können den Landwirten für die demnächst beginnende Ernte zur Verfügung gestellt werden.

Die Landwirte werden auf diese günstige Gelegenheit hingewiesen, die umso schätzenswerter ist, als z. Bt. gelernte Mähmaschinenführer anderweitig kaum verfügbar sind.

Der Bedarf ist angesichts der geringen Zahl möglichst frühzeitig hier anzumelden.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

J. B. I.
Ehman

I. 7347.

Diez, den 24. Mai 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegergefahr.

Wahrnehmungen verschiedenster Art und Herkunft lassen erkennen, daß — anscheinend infolge der Tatsache, daß Fliegerangriffe gegen Ortschaften des Korpsbezirks seit längerer Zeit nicht stattgefunden haben —, die mit meiner Umdruckverfügung vom 27. August 1917, I. 6844, im Unterlahn-Kreis angeordneten Verdunkelungsmaßnahmen nicht mehr überall mit der durchaus erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden. In der Bevölkerung ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß Luftangriffe nach Beginn der Offensive im Westen nicht mehr so ernstlich zu besorgen seien. Ohne irgend eine Beunruhigung hervorrufen zu wollen, halte ich es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß diese Aussicht begründet und die Gefahr feindlicher Fliegerangriffe, insbesondere auch auf unseren Regierungsbezirk, im Schwinden begriffen ist. Je mehr sich aber die Bevölkerung durch das Ausbleiben feindlicher Fliegerangriffe in Sicherheit zu bringen geneigt ist, umso mehr ist es Pflicht der dazu berufenen Organe, die Durchführung der im allgemeinen Interesse gegebenen Vorschriften aufs schärfste zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen.

Ich ersuche daher, die Bevölkerung von Zeit zu Zeit über den fortdauernden Ernst der Fliegergefahr in geeigneter Weise aufzuklären, damit sie sich nicht unbegründeter Sorglosigkeit hingibt.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Merksblatt.

Verhalten bei Fliegerangriffen.

1. Ruhe ist erste Pflicht. Panik ist gefährlicher als Fliegerangriff.
2. Suche Schutz im nächsten Haus. Fort von der Straße! Fort von Haustüren und Fenstern! Meugier ist Tod!
3. Fehlt Häuserschutz, dann Niederwerfen in Gräben oder Vertiefungen.
4. Nachts kümmere Dich um keinen Angriff.

Bei der gegenwärtigen Ernteflächen-Aufnahme möchte ich, um Zweifeln vorzubeugen, nicht unterlassen, auf einen Druckfehler in dem Ortslisten-Vordruck (Muster 1) hinzuweisen, der durch Außerachtlassung der betr. Berichtigung entstanden ist.

Zu Nr. 46 der Beispiele mußte nämlich die in Spalte 4 als zugepachtete usw., hier im Beispiel auf 190 Ar angegebene Fläche in Spalte 6: „Mithin gesamte bewirtschaftete Fläche“ (Sp. 3 u. 4—5) wieder erscheinen. Da nun die Berichtigung unterblieben ist, bitte ich, bei der Aufrechnung der Spalte 6 darauf Bedacht zu nehmen. Danach muß es auch in der Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste zu Punkt 4 c, zweiter Absatz heißen: „in Spalte 4, 6 und 8 (statt 4 und 8) ist alsdann die Fläche einzusetzen usw.“

**Der Präsident
des Königl. Preuss. Statistischen Landesamts.**

I. 7355.

Diez, den 30. Mai 1918.

**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Vorstehendes Schreiben des statistischen Landesamts teile ich zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

**Der Landrat.
Thon.**

Verordnung

betr. Ausfuhrverbot für Heu aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbrauchsregelung vom 15. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) bzw. vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Heu (Klee- oder Wiesenheu) aus der Ernte 1918 aus dem Unterlahnkreis ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses zulässig.

§ 2.

Den Anträgen auf Genehmigung zur Ausfuhr ist der Nachweis darüber beizubringen,

1. wer der Käufer des Heues ist,
2. für wen das Heu bestimmt ist, und
3. daß das Heu dringend notwendig ist, um die Viehbestände des Käufers durchzuhalten.

§ 3.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 29. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J.-Nr. II 5641.

Diez, den 29. Mai 1918.

Die vorstehende Verordnung ist erlassen worden, um einestheils den Bedarf innerhalb des Kreises zu decken und anderenteils, um den Anforderungen der Heeresverwaltung genügen zu können.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die vorstehende Verordnung sofort in ihren Gemeinden bekannt zu geben und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.**

Verordnung des Unterlahnkreises.

Zus.-Nr. 3462 R. W.

Diez, den 28. Mai 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse im Unterlahnkreise.

Das Kriegswirtschaftsamt teilt hierher mit, daß der Kriegsausschuß für Oele und Fette, Berlin W. 8, Mauerstraße 55, die Firma Richard Hauptmann in Zittau mit der Verstellung von Erntepflanzen für die Kaps- und Rübsen-ernte beauftragt hat. Der Preis der Pflanzen stellt sich auf

138,50 Mk. für Größe 600 × 350 Ztm.,

102,— Mk. für Größe 500 × 300 Ztm.

Landwirtschaftliche Kauflehaber können sich direkt an die genannte Firma wenden.

**J. B.:
Schön.**

J.-Nr. II. 5612.

Diez, den 27. Mai 1918.

Bekanntmachung.

Die Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse des Unterlahnkreises für das Rechnungsjahr 1916 ist von dem Kreistage in seiner Sitzung am 24. Mai d. Js. auf eine Einnahme von 2 503 809,02 Mk. und eine Ausgabe von 2 507 240,89 Mk., somit auf eine Mehrausgabe von 3431,87 Mk., und diejenige der Kreisschweineversicherung auf eine Einnahme von 29 597,63 Mark und auf eine Ausgabe von 19 654,10 Mk., somit auf eine Mehreinnahme von 9943,53 Mk. festgestellt worden, was hiermit nach § 87 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 veröffentlicht wird.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.**

**Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels-
und Kleinhandels-Höchstpreisen für das
Großherzogtum Hessen und den Re-
gierungsbezirk Wiesbaden.**

Bekanntmachung.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchen Fällen der Erzeuger beim Verkauf von Gemüse die Höchstpreise, die für den Erzeuger festgesetzt sind, überschreiten darf.

Der Erzeuger ist grundsätzlich an die Erzeugerhöchstpreise gebunden. Uebernimmt er aber die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes, bis zum Bestimmungsorte, sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gehährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Uebernimmt der Erzeuger nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufes der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

**Hessische Landesgemüsestelle.
Werner, Regierungsrat.**

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden
Drooge, Geheimrer Regierungsrat.**

und in inhandels-Hochpreisen für das
Großherzogtum Hessen und den Re-
gierungsbezirk Wiesbaden; hier Vor-
schriften über die Sortierung und die
Behandlung von Spargeln.

Bekanntmachung.

Nachdem Verbraucher in zahlreichen Fällen durch un-
richtige Sortierung und durch Wässern von Spargeln ge-
schädigt worden sind, sehen wir uns veranlaßt, die nach-
stehenden Vorschriften zu erlassen:

I. Sorte.

In die erste Sorte gehören nur Stangen

1. von höchstens 22 Ztm. Länge;
2. mit einem Durchmesser von 14 Millimtr. und darüber
in der Mitte gemessen;
3. mit weißen Köpfen;
4. von fester, d. h. nicht hohler Beschaffenheit.

II. Sorte.

In die zweite Sorte gehören Stangen

1. von höchstens 22 Ztm. Länge;
2. von weniger als 14 Millimtr. bis herab zu 5 Millimtr.
Durchmesser in der Mitte gemessen;
3. mit weißen und blauen Köpfen;
4. mit 14 Millimtr. und darüber Durchmesser in der Mitte
gemessen mit blauen Köpfen;
5. die Hohlspargeln.

Abfall.

Zu Abfall gehören alle sogenannten Bleistiftspargeln,
d. h. mit einem Durchmesser von weniger als 5 Millimtr.,
und Bruch in jeder Form.

Das Wässern der Spargeln ist verboten. Infolge
dieses Verbotes des Wässerns werden öfter rötlich gefärbte
Spargeln in den Handel kommen. Die Verbraucher werden
darauf aufmerksam gemacht, daß diese rötliche Farbe nur
ein Schönheitsfehler ist, der die Qualität des Spargels
nicht im Mindesten beeinträchtigt. Das Reinigen der Spargel
mit Wasser (waschen) ist erlaubt und nötig.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden,
soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere
Strafen verurteilt sind, als Ueberschreitung der Höchstpreise
nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt
S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Mainz, den 21. Mai 1918.

Hessische Landesgemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**
Droege, Geheimer Regierungsrat.

I 7346.

Diez, den 27. Mai 1918.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom
14. Mai ds. Jhs., I. 7131, Kreisblatt Nr. 114, wird hiermit
bekannt gegeben, daß die Fleischschau und Trichinenschau
im Schaubezirk Burgschwalbach dem Fleischbeschauer und
Trichinenschauer Sprenger in Kalienholzhausen übertragen
worden ist.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Minister des Innern hat sich auf Antrag des
Magistrats zu Frankfurt a. M. damit einverstanden er-
klärt, daß wegen der starken Preissteigerung aller Apparate
und Chemikalien sowie der erhöhten Gehälter und Löhne
vom 1. April d. Js. ab bis auf weiteres die von den Polizei-
verwaltungen der Landkreise für die Untersuchung der einzel-
nen Proben durch das Städtische Nahrungsmittelunter-
suchungsamt zu zahlenden Sätze auf 6 Mark und für Milch-
proben über die Pflichtzahl hinaus auf 4 Mark erhöht
werden.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts im Juni.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die
Kohlenverteilung vom 10. Mai (Reichsanzeiger Nr. 114)
müssen die gewerblichen Verbraucher die üblichen Meldungen
in der Zeit vom 1.—5. Juni erneut erstatten. Wesentliche
Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber den früheren
Bekanntmachungen nicht eingetreten.

Die Meldarten sind wie bisher ab 28. 5. bei den be-
kannten Stellen zu den früheren Preisen von 25 Pfg. für ein
Meldartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und
von 5 Pfg. für eine Einzelkarte erhältlich.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

Ueber 75 000 Ritter des Eisernen Kreuzes
erster Klasse. Von der täglich wachsenden Zahl der
Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse sind bis jetzt
nicht weniger als über 75 000 mit der ersten Klasse gleichfalls
ausgezeichnet worden. Sie gehören, wie wir in der Nord-
deutschen Allgemeinen Zeitung lesen, nicht nur unsrer, son-
dern auch den verbündeten Armeen an. Das Ehrenzeichen
erster Klasse wird von 146 fürstlichen Truppenführern, 932
Generalen und 23 Ministern oder in gleich hohen Stellungen
sich befindenden Würdenträgern getragen. 48 673 Stabs-
und Subaltersoffiziere sind gleichfalls mit der ersten Klasse
ausgezeichnet. Ferner besitzen es 11 437 dem Unteroffizier-
stande angehörende Personen und 3826 Mannschaften, so-
wie weitere 622 Militärpersonen. Bei den Luftstreitkräften
3536, in der Marine 4335, beim Sanitäts- und Veterinär-
korps 941 und beim Intendanturpersonal 458, bei den Feld-
geistlichkeit 78.

Ludendorff-Spende.

Die erste Juni-Woche gehört den Kriegsbe-
schädigten. Die Parole dieser sieben Tage heißt: Lu-
dendorff-Spende! Es ist eine Dankeswoche. Dank
sei ihnen, die ruhmreich heimkehrten, Dank ihnen, die uns
ihre Gesundheit opferten! Nicht aus Mitleid geben wir, denn
sie wollen uns brauchen unser Mitleid nicht, sondern aus
dem beständigen Dankesgefühl für ihre großen Gaben, die
wir ihnen nur sehr ersparen können. Wir wollen ihnen zu
neuer Gesundheit verhelfen, zu neuer Tatendurst, wir wollen
sie ihren Familien wieder zurückgeben, wollen ihnen zeigen,
wie die Heimat für ihre besten Söhne sorgt. Keiner wird
lachen, keiner wird zögern, jedes Opfer, sei's auch noch so
gering, muß gebracht werden. Jeder muß das erhebende
Bewußtsein haben: Auch Du hast dazu geholfen, daß un-
sere besten Söhne wieder Glück und Heim, Arbeit und Lebens-
lust fanden! Jeder! Darum kein Zögern, kein Bedenken, helft
der Ludendorff-Spende und sagt so den Männern, die ihr
Bestes verloren haben, euren schlichten Dank. Und helft
schnell, schnell, heute noch!

W.B. Kiew, 31. Mai. Hetman Skoropadski forderte den Kriegsminister in einem heute veröffentlichten Schreiben auf, augenblicklich eine Kosakenrada zur Ausarbeitung einer Organisation der Kosakenchaft in der Ukraine zu berufen, die bei dem Aufbau des ukrainischen Staatswesens und Heeres nützliche Dienste leisten könnte. Das Ziel des Hetmans ist die Schaffung einer großen kosakischen Ukraine und eines nationalen Heeres, das allein den Staat wirklich verteidigen könne. Das Kosakentum, in das die Blüte der ukrainischen Bevölkerung eintritt, soll der Verfechter der nationalen Idee und der Stamm einer ukrainischen Kosakenarmee werden.

Eine Leitungspatrouille.

Aus dem Felde wird uns geschrieben:

Das Regiment lag schon zwei Tage westlich Meris vor den Höhen von Hazebrouck. Der Gegner verstärkte sich von Stunde zu Stunde, immer neue Batterien tauchten auf, und gegen Abend konnte kein Zweifel mehr sein: Der Engländer und — wie inzwischen bekannt geworden war — verstärkt durch Franzosen, beabsichtigt einen Gegenstoß.

Während des Schrapnellsturzes setzte durch die Beden, hinter denen sich unsere Kompanie eingeschachtelt hatte, schwerste Kaliber lagen auf dem Ort Duttersteene, in dem sich der Regiments-Gefechtsstand befand.

Der Gefreite Klein, Bürobeamter aus Neuhäusel (Unterwesterwald) und die Musketiere Christen, Sägen, Schmied aus Remscheid und Rapp aus Ennsheim, Kreis G. b. weiler i. El., machten sich, so oft auch die Fernsprecheleitung mit dem Regiment unterbrochen war, ohne einen Befehl abzuwarten, auf, um die schadhafte Stelle zu suchen. Wenn auch in dem Dorf von den gewaltigen Einschlägen die Steine durch die Straße flogen und der rote Ziegelsaub der zusammenstürzenden Mauern den drei tapferen Leuten den Atem nahm, sie haben Stück für Stück die Leitung abgesucht. Da mußte ein neues Stück eingesetzt werden, dort wurde der Draht verbunden und isoliert; — mit dem Kopfhörer wurde dann geprüft und immer wieder mußten sie von vorn die Arbeit beginnen.

Und die drei haben es doch fertig gebracht, daß das Regiment, wenn auch meistens nur für kurze Zeit, mit dem vorne kämpfenden Bataillon in Verbindung treten konnte.

Hauptmann Engelhardt, Offizierkriegsberichterstatter.

Aus Provinz und Nachbargebieten

! Die Preise für Ferkel. Der Verband der Schweine- und Ferkelhändler Deutschlands hatte auf Sonntag nachmittag eine Versammlung für die Händler aus dem Rheinland in die Bürgergesellschaft in Köln einberufen. In einem Vortrag führte der Vorsitzende aus, daß sich die unhaltbaren Zustände dadurch ergeben hätten, daß für die Ferkel geradezu unglaublich hohe Preise verlangt und bezahlt würden. Eine ausgedehnte Aussprache entspann sich über eine Verordnung des Landrats des Kreises Geilenkirchen, die mit der Bezeichnung „Höchstpreise für Ferkel“ versehen war und worin es hieß, daß die Händler heute für Ferkel von 4—8 Wochen 150 bis 180 Mark fordern. Als angemessener Preis seien für ein 4—6 Wochen altes Ferkel 50 bis 70 Mark, für ein 7—8 Wochen altes Tier 70 bis 80 Mark anzusehen. Wer mehr verlange, werde unnachlässig zur Bestrafung herangezogen. Der Vorstand wurde beauftragt, sofort gegen diese Maßnahme, die als ungesetzlich bezeichnet wurde, energischen Protest zu erheben. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes habe ausdrücklich festgestellt, daß es für Ferkel keine Höchstpreise gebe, weil eine Höchstpreisfestsetzung das Verschwinden dieser Tiere aus dem freien Handel mit sich bringen würde.

§ Die verlorenen Kaffeebohnen. Der Oberbriefträger Theodor Meyer in Sommerda, der eine 33jährige vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich hat, nahm während seiner Arbeit im Packraum 35 Kaffeebohnen, die aus einem Gefangenen-Paket gefallen waren, an sich. Diese Handlungswaise brachte dem Manne eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, die geringste, die das Gesetz beim Vergehen im Amte zuläßt, ein.

Vermischte Nachrichten.

* Die „auferstandenen“ Kartoffeln. Hatte da ein Totengräber in einem Ort der Rheingegend, wahrscheinlich, weil er kein gutes Gewissen hatte, auf dem ungeweihten Platz des Friedhofs einige Zentner Kartoffeln verborgen und ein Kreuz darauf gesteckt mit der Aufschrift: „Er ruhe in Frieden!“ Doch „nichts ist so fein gesponnen...“ Ein bis jetzt Unbekannter kam der Sache auf die Spur und eines schönen Morgens bemerkte der Totengräber auf dem Grabkreuz eine andere Aufschrift: „Er ist auferstanden, er ist nicht mehr hier!“ Der Totengräber öffnete das Grab, und wirklich: Die Kartoffeln waren weg.

* Kartoffeln als Eintrittsgeld. In einem Orte im Rheintale bekam ein Karussellbesitzer keine Kartoffeln. Er gab nun als findiger Kirmesdirektor folgendes bekannt: Jeder Bub und jedes Mädchen hat für die Fahrt nichts zu bezahlen, dafür aber je eine Kartoffel abzugeben. Bald stellte sich auch eine große Kinderchar ein, und das Karussellfahren gegen Kartoffeln ging so sehr voran, daß der Karussellbesitzer bald Kartoffeln genug hatte, um die hungrigen Mäuler in seiner Familie damit versorgen zu können.

* Sie lassen es sich nicht mehr gefallen. Der Sommerzeit ist in der oldenburgischen Gemeinde Damme unerwartet ein jähes Ziel bereitet worden. Der Gemeinderat hat nämlich in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Sommerzeit für die Gemeinde aufzuheben und die mitteleuropäische Zeit für diesen Sommer wieder einzuführen. Demzufolge wurde die Kirchenuhr in der Nacht vom 21. zum 22. Mai um eine Stunde zurückgestellt und der Gottesdienst auch in in der Folge nach dieser Zeit begonnen. Ebenso wird der Schulanfang danach geregelt werden. Wir haben also demnächst eine doppelte Zeit, eine örtliche und eine öffentliche.

Bekanntmachung.

Montag, den 3. Juni d. Js. wird in den hiesigen Kolonialwarenhandlungen, mit Ausnahme von W. Bauscher, A. Preuser und W. Flocke, auf den Nummerabschnitt 23 der Lebensmittelliste 125 Gr. Wärmelade ausgegeben.

Freiendiez, den 31. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

Es sind noch eine große Anzahl Haushaltungsvorstände mit der Ablieferung der ihnen zugestellten Anmeldungen von Türklinten pp. im Rückstande.

Dieselben werden hiermit aufgefordert, die Anmeldungen bis spätestens Mittwoch, den 5. Juni d. Js. auf dem Bürgermeisteramte abzuliefern.

Freiendiez, den 31. Mai 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!